

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14.01.1975

§ 1

Form öffentlicher Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Todtmoos ergehen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Todtmoos. Darin wird auch auf den Anschlag auf den Verkündungstafeln hingewiesen.

§ 2

Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen

- (1) Als Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen gilt der Ausgabetag des Mitteilungsblattes.
- (2) Der Ausgabetag ist auf der Bekanntmachung zu vermerken.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20. Januar 1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 30.11.1962 außer Kraft.

Todtmoos, den 14. Januar 1975
Bürgermeisteramt
Heuschmid, Bürgermeister